

der Weltgeschichte keine Stimme vernehmen lassen, welche mit einem solchen Ergüsse zärtlicher Liebe die Sache des arbeitenden Volkes vertheidigte, als die Stimme Leo XIII. (Commentar zu Rerum novarum.)

Wer ausführlicher Cardinal Mannings socialpolitische Ansichten in seinen eigenen Worten dargestellt, kennen lernen will, der lese Bellesheims „Lebensbild“ und das zwölfte Heft der „Kölner Correspondenz für die geistlichen Präses“ (1892, fünfter Jahrgang, Seite 187 bis 202), auf welche wir überhaupt die Seelsorger in Industriebezirken aufmerksam machen wollen.

Leoben.

Mois Stradner, Stadtpfarrer.

XIII. (Dreifache Pönitenz.) Der Ordenspriester P. Bernhard aus der Diocese K. hört in confessionali von dem ihm bisher in praxi noch nie vorgekommenen Fall, daß der Cajus vor kurzem die Livia geheiratet, mit deren Mutter, einer Witfrau, er sich früher fleischlich versündigt und so die affinitas mit der Caja ex copula illicita sich zugezogen habe. Beim Brautexamen, sagt der Pönitent, habe der Pfarrer wohl um dergleichen Sachen gefragt, aber in Gegenwart der Braut hätte er sich geschämt, das einzugestehen und nachher habe er es auch nicht mehr über sich gebracht. Gebeichtet aber — jetzt Cajus hinzu — habe ich die Sünde ohnehin schon. Der Confessarius trug dem Pönitentem auf, nach acht Tagen wiederum zur Beicht zu kommen; er werde sich indessen an den Bischof wenden, um für Cajus und seine putative Ehegattin die Dispens von diesem impedimentum zu erwirken; bis dahin müsse Cajus den usus conjugii sistieren. P. Bernhard richtet sofort tectis nominibus ein Gesuch des genannten Inhalts an das Consistorium, muß aber den Pönitentem zweimal auf einen weiteren Termin vertrösten, weil die Erledigung des Dispensgesuches noch immer auf sich warten ließ.¹⁾ Nach drei Wochen endlich erhält er die Dispens, mit dem Auftrag, selbe im Beichtstuhl dem Cajus zu applicieren, imposita poenitentia gravi. Auch war in der an P. Bernhard gerichteten Zuschrift die formula dispensationis genau vorgeschrieben, wie auch die renovatio des Consensus zwischen den putativen Eheleuten, Cajus und Livia, mit der bekannten Clausel „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus etc.“ anbefohlen wurde. Der Beichtvater hält sich ganz genau an die im instrumentum enthaltenen Clauseln; als Buße für die gebeichteten Sünden — sagt P. Bernhard zum Pönitentem — betest du drei Vater unser und überdies im Namen des Hochwürdigsten Bischofes — den Rosenkranz. Ja — erwidert Cajus — ich und mein Weib haben ohnehin

¹⁾ P. Bernhard hat einen Fehler begangen. Dergleichen Gesuche sollen nicht an das Consistorium, auch nicht allgemein an das Ordinariat, sondern an die Person des Hochwürdigsten Bischofes selbst gerichtet werden.

vom Bischof schon einmal den Rosenkranz aufbekommen, als wir vor der Hochzeit bei ihm waren und die Erlaubnis zu heiraten von ihm erhielten. Als sich der Beichtvater erkundigte, warum sie denn vom Bischof eine „Erlaubnis“ zum Heiraten benöthigt hätten, erhält er die Auskunft, daß Cajus in erster Ehe mit einem Geschwisterkind seines jetzigen Weibes verheiratet gewesen sei. So bedurften sie der dispens propter affinitatem ex copula licita. Die Imprægnatio der Braut Livia ist vom Pfarrer als wichtiger Dispensgrund namhaft gemacht worden. So wurde ihnen denn vom Hochwürdigsten Bischof, da sie sich bei ihm zur Entgegennahme der Dispens einfanden, als die von Rom für solche Fälle verlangte Poenitentia gravis der Rosenkranz aufgegeben. Nachdem der Beichtvater seinem Beichtkinde die nöthige Aufklärung über die Verschiedenartigkeit der aus Anlaß der verschiedenen Dispensen von ihm zu leistenden Pönitenzen ertheilt hatte, gab sich Cajus willig in sein Schicksal und nahm ohneweiters die auferlegte Buße an.

Wir haben es in diesem Falle thatsächlich mit einer dreifachen Poenitentia zu thun, von welchen Pönitenzen die eine in foro externo, die anderen in foro interno, und von denen eine jede aus einem anderen Grunde auferlegt worden war. Einmal die Poenitentia sacramentalis für die hic et nunc gebeichteten Sünden; — sodann die poenitentia pro foro interno bei der Dispensbewilligung in casu occulto, wegen der aus der copula illicita resultierenden Affinitas, wo doch die Sünde als solche früher bereits gebeichtet und gebüßt worden war; — und endlich die poenitentia gravis, welche extra confessionale der hiezu delegierte Bischof (respective sein Generalvicar) oder der von ihm subdelegierte Pfarrer pro foro externo den Brautleuten bei Applizierung der von der Datarie ertheilten Dispens aufzulegen hat, im Falle daß die imprægnatio sponsae oder eine andere causa inhonesta als Dispensationgrund angegeben wurde. Von der Datarie, wie auch von der Pönitentiare, welche die Dispensen in casu occulto pro foro interno ertheilt¹⁾, wird die aufzulegende Buße in der Regel nicht näher bestimmt, sondern nur allgemein bezeichnet mit der Clausel: imposita poenitentia gravi et salutari oder gravi et diuturna, gravissima etc. . . So wurde in dem oben angeführten Falle bei der pro foro externo ertheilten Dispens von dem hiezu bevollmächtigten Ordinarius den Brautleuten als poenitentia gravis der Rosenkranz aufgegeben. Bei geheimer Dispens in foro interno ist in der dem Beichtvater übermittelten Dispens²⁾ in manchen Diö-

¹⁾ Nach der gegenwärtigen Praxis werden von der S. Poenitentaria für die Armen auch pro foro externo Dispensindulte erlassen. — ²⁾ Der Bischof kann vermöge der Quinquennalfacultäten selbst in dem oben bezeichneten Falle (copula cum matre uxoris) dispensieren. Vorausgesetzt wird, daß das Hindernis erst nach geschlossener Ehe entdeckt wurde — daß es geheim ist — und die copula cum matre nicht schon vor der Geburt der Tochter stattgefunden hat.

cesen die aufzulegende Buße genauer oder ganz genau fixiert z. B. inter alia satisfactionis opera . . . ei injungas obligationem per annum (oder per dimidium anni) saltem semel in mense confitendi etc. Die Buße, welche dem Pönitenten im Beichtstuhl als die ordentliche poenitentia sacramentalis aufzulegen ist, wird durch die bei einer geheimen Dispens gleichfalls in foro interno aufzulegende außerordentliche Pönitenz in keiner Weise alteriert.

St. Florian.

Johann Ackerl.

XIV. (Kindern, welche zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind (impuberes majores) ist vor dem Empfang der ersten Communion das Viaticum in gefährlicher Krankheit zu reichen.) Cajus, ein neunjähriger Knabe, hat schon wiederholt gebeichtet, ist aber über die heilige Communion noch nicht unterrichtet, weil die Kinder der Schule, die er besucht, erst in späteren Jahren zum Empfang der ersten heiligen Communion vorbereitet werden. Da er gefährlich erkrankte, tritt die Frage auf, ob er nicht die heilige Communion als Viaticum empfangen dürfe oder empfangen müsse.

Cajus darf und muß die heilige Communion als Viaticum empfangen und zwar nach einem göttlichen Gebote, das die Kirche von ihrem göttlichen Stifter in Bezug auf den Empfang der heiligen Communion überkommen hat. Das Gebot des Herrn nach der Einsetzung und Austheilung der Eucharistie an seine Apostel: „Thuet dieses zu meinem Angedenken“ (Luk. 22, 19; I Cor. 11, 24—26), schreibt unter anderm auch vor, die heilige Communion leiblich zu empfangen.

Da von der Beobachtung dieses Gebotes die Theilnahme am ewigen Leben und von seiner Nichtbefolgung der Ausschluß von demselben bedingt ist (Johannes 6, 54), so ist es als ein schwer obligierendes Gebot zu betrachten; es obligiert als positiv göttliches Gebot alle Menschen, welche den selbständigen Gebrauch der Vernunft erreicht haben; es obligiert als affirmatives Gebot immer, aber nicht für immer, sondern zu bestimmten Zeiten, nämlich dann, wenn die mit dem Empfang der heiligen Communion verbundenen Wirkungen für den Einzelnen heilsnothwendig sind, oder wenn ihren Empfang die Kirche vorschreibt. Als Zeit der größten Heilsnoth ist die Gefahr des leiblichen Todes zu bezeichnen, in der deshalb die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, nach göttlichem Gebote besteht (I. Nicaen. c. 13). Da der neunjährige Cajus der Verpflichtung unseres in Frage stehenden positiv göttlichen Gebotes unterliegt und die Todesgefahr, in welcher er sich befindet, zu seiner Erfüllung drängt, so hat er das Recht und die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, wenn ihm dieser Empfang möglich gemacht wird. Für den Seelsorger ergibt sich die Pflicht, den Cajus privatim auf den Empfang des Viaticums in geeigneter Weise vor-